

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/8668, 20/9190 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Jahr 2013 haben die OECD und die G20-Länder einen ehrgeizigen 15-Punkte-Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS – Base Erosion and Profit Shifting) verabschiedet. Infolgedessen unterzeichnete Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble im Jahr 2017 in Paris einen völkerrechtlichen Vertrag, der die zentralen Empfehlungen des BEPS-Projekts in bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen umsetzte.

Im Rahmen dieses Projekts wurde im Jahr 2019 unter dem ersten Aktionspunkt ein Projekt aus zwei Säulen auf den Weg gebracht, um die internationalen Steuerregeln weiterzuentwickeln. Die Einführung der Mindestbesteuerung erfolgt im Rahmen der Säule 2 des BEPS-Projekts und markiert einen signifikanten Schritt in Richtung Steuergerechtigkeit und zur Bekämpfung schädlichen Steuerwettbewerbs.

Wir unterstützen dieses Projekt. Mit dem Ziel eines weltweiten Mindestniveaus von 15 % zielt die Mindestbesteuerung darauf ab, den schädlichen Steuerwettbewerb zu bekämpfen und der sogenannten aggressiven Steuerplanung einen Riegel vorzuschieben. Der damalige Finanzminister Scholz versprach damals, dass mit Einführung der Mindestbesteuerung alle Steueroasen ausgetrocknet werden.

Der vorgelegte Gesetzentwurf der Bundesregierung Scholz enttäuscht dabei. Die Sachverständigenanhörung ergab, dass die ersten Steueroasen schon Umgehungsmaßnahmen auf den Weg bringen und schädlicher Steuerwettbewerb auch weiterhin stattfinden wird. Deshalb überrascht es auch wenig, dass mit dem vermeintlichen Austrocknen aller Steueroasen es gerade mal zu 20 Mio. Euro Steuermehreinnahmen in Deutschland kommt. 2012 warnte die EU-Kommission von Steuerausfällen für Deutschland von 160 Mrd. Euro pro Jahr (www.deutschlandfunk.de/luxemburg-leaks-viel-professionellere-art-des-steuerbetrugs-100.html).

Obwohl Bundesfinanzminister Lindner eine weitestmöglich bürokratiearme Umsetzung versprach, ist der Aufwand in den Unternehmen im Vergleich zum tatsächlichen Mehrwert bereits jetzt zu hoch. Es liegt im Interesse aller Beteiligten – der Steuerpflichtigen wie der Finanzverwaltung –, dass die Umsetzung dieser Maßnahme so bürokratiearm wie möglich erfolgt. In diesem Zusammenhang stellen wir jedoch fest, dass die Bundesregierung nicht alle verfügbaren Möglichkeiten genutzt hat, um eine bürokratiearme Umsetzung sicherzustellen. Klare Regelungen für aktive latente Steuern, die Anerkennung von Wesentlichkeitsgrenzen in testierten Abschlüssen, Regelungen für deutsche Besonderheiten wie der transparenten Besteuerung von Personengesellschaften und ihrer Sonderbetriebsvermögen oder der Besteuerung kommunaler Unternehmen und ihrer Betriebe gewerblicher Art, die Beseitigung verfahrensrechtlicher Unklarheiten und die Berücksichtigung von Gruppenbesteuerungssystemen sind Beispiele für Bereiche, in denen weiterer Handlungsbedarf besteht, um sicherzustellen, dass die Mindestbesteuerung effektiv und rechtssicher umgesetzt wird, ohne die Unternehmen unnötig zu belasten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich dafür einzusetzen, dass sich möglichst viele Länder, insbesondere die Vereinigten Staaten von Amerika, an dem Projekt beteiligen;
2. auf europäischer Ebene eine „White List“ einzuführen, sodass einzelne Länder auf Basis ihrer steuerlichen Gegebenheiten als unbedenklich eingestuft werden können;
3. schnellstmöglich die technischen Anforderungen für die Datenermittlung der Besteuerungsgrundlagen klarzustellen;
4. die Möglichkeit der Safe-Harbor-Regelungen der OECD (Vereinfachungsregelungen) auch bei künftigen Anpassungen umfassend und dauerhaft in das nationale Recht zu übernehmen;
5. auf die Finanzverwaltung der Länder einzuwirken, sodass sie in der Einführungsphase der Mindestbesteuerung keine Bußgelder und steuerlichen Nebenleistungen (z. B. Verspätungszuschlägen), wie in der Administrative Guidance der OECD empfohlen, sowohl bezüglich des Mindeststeuer-Berichts als auch der Mindeststeuererklärung festsetzen sollte, wenn ein Steuerpflichtiger nach Treu und Glauben angemessene Maßnahmen zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten ergriffen hat;
6. die nationale Umsetzung der Mindeststeuer im Zeitpunkt der OECD- oder der EU-Evaluierung auch auszuwerten, um die Zielerreichung der Maßnahme und Verhältnismäßigkeit von Kosten sowie Nutzen zu überwachen und ggf. Anpassungen im Rahmen der nationalen Gestaltungsspielräume vorzunehmen und
7. wie im Referentenentwurf vorgesehen die Gewerbesteuerpflicht auf Hinzurechnungsbeträge nach dem Außensteuergesetz so anzupassen, dass die verfassungsrechtlichen Zweifel behoben und der Gleichlauf zwischen Hinzurechnungsbesteuerung und globaler effektiver Mindestbesteuerung hergestellt wird.

Berlin, den 8. November 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion